

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.09.2004

Auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 5 und 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), in Verbindung mit den §§ 4 und 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) hat die Verbandsversammlung am 05.11.2008 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 EUR.
- (3) Verbandsräte bzw. deren benannte Stellvertreter erhalten je Sitzung der Verbandsversammlung 35,00 EUR.
- (4) Die pauschale Aufwandsentschädigung schließt den Ersatz von Auslagen, wie Wegstreckenersatz, und entstehenden Verdienstausfall gemäß § 21 Abs. 1 SächsGemO ein.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Röderaue, den 06.11.2008

Herklotz
Verbandsvorsitzender